



Brüssel, den 24. März 2022
(OR. fr)

7557/22

Interinstitutionelle Dossiers:

2022/0087(NLE)
2022/0086(NLE)

FRONT 130
COEST 244

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Betr.: Beschluss des Rates über den Abschluss einer Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau durchgeführt werden
– Annahme

1. Der Rat hat am 14. März 2022 einen Beschluss über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Republik Moldau über die Durchführung von Aktionen durch die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau angenommen.
2. Ziel der Vereinbarung ist es, gestützt auf Artikel 73 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/1896 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2019 über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1052/2013 und (EU) 2016/1624¹ die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache zu ermächtigen, Grenzverwaltungsteams der ständigen Reserve in die Republik Moldau zu entsenden.

¹ ABl. L 295 vom 14.11.2019, S. 1.

3. Der Entwurf der Vereinbarung wurde am 14. März 2022 von der Kommission und der Republik Moldau paraphiert. Die Kommission hat dem Rat am 15. März 2022 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Unterzeichnung – im Namen der Union – und über die vorläufige Anwendung der Vereinbarung zwischen der Europäischen Union einerseits und der Republik Moldau andererseits über operative Tätigkeiten, die von der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache in der Republik Moldau durchgeführt werden, und einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Abschluss der genannten Vereinbarung übermittelt².
4. Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG des Rates³ nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.
5. Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet. Da dieser Beschluss den Schengen-Besitzstand ergänzt, beschließt Dänemark gemäß Artikel 4 des genannten Protokolls innerhalb von sechs Monaten, nachdem der Rat diesen Beschluss erlassen hat, ob es ihn in einzelstaatliches Recht umsetzt.
6. Am 17. März 2021 bestätigten die Delegationen im Wege eines schriftlichen Verfahrens ihre Zustimmung zu dem Beschluss des Rates über die Unterzeichnung der Statusvereinbarung mit der Republik Moldau. Die Vereinbarung wurde am selben Tag vorbehaltlich ihres späteren Abschlusses unterzeichnet.
7. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union erlässt der Rat den Beschluss über den Abschluss der Vereinbarung nach Zustimmung des Europäischen Parlaments.

² Dok. 7198/22 + ADD 1 + ADD 2, Dok. 7199/22 + ADD 1 + ADD 2.

³ Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

8. Der Rat hat am 17. März 2022 beschlossen, dem Europäischen Parlament den Entwurf des Beschlusses über den Abschluss und den Text der Vereinbarung zur Zustimmung zuzuleiten.
9. Das Europäische Parlament hat am 24. März 2022 seine Zustimmung zum Abschluss der Vereinbarung erteilt⁴ und seine Präsidentin beauftragt, seine Stellungnahme dem Rat, der Kommission und den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Republik Moldau zuzuleiten.
10. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, er möge
 - a) den Beschluss über den Abschluss in der Fassung des Dokuments 7202/22 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annehmen;
 - b) beschließen, dass der Wortlaut dieses Beschlusses gemäß Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe d der Geschäftsordnung des Rates im Amtsblatt (Reihe L) veröffentlicht wird.

Das Europäische Parlament wird gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV unterrichtet.

⁴ P9_TA(2022)0085.